



Niedrigschwellige Angebote – Umsetzung der Anerkennung durch die Länderverordnungen

Umsetzung in Nordrhein-Westfalen



Status Quo in NRW

- in NRW anerkannt: ca. 2.300 Betreuungsangebote
- zentrale Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf
- „Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPfVO)“ tritt am 31.12.2016 außer Kraft
- Übergangsregelung: Anerkennungsfiktion
- Entwurf der AnFöVO am 30.8.2016 vom Landeskabinettt beschlossen: Inkrafttreten zum 1.1.2017



Herausforderungen

- Allgemeiner Überarbeitungsbedarf der bisherigen Regelungen
 - Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben (PSG I, PSG II)
 - Ausweitung der Angebotspalette
 - erweiterter Personenkreis
 - Ausweitung des Kreises der Anbieter*innen
 - Neue Begrifflichkeiten
 - Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel für Unterstützungsleistungen
- Aber: kein Geld mehr, sondern „Umwidmung“ des Sachleistungsbudgets



Wesentliche Inhalte der AnFöVO

- **Zuständigkeit der (54) Kreise und kreisfreien Städte**
 - Stärkung der Rolle der Kommunen
 - Zur Vermeidung finanzieller Mehrbelastung: Gebührentatbestände
 - Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
- **Entwicklung eines IT-Verfahrens:**
 - Datenverarbeitungssystem für das Verwaltungsverfahren
 - Monitoring: Verzeichnis, das öffentlich zugänglich zur Verfügung gestellt wird
 - Schnittstelle zu § 7 SGB XI (Preis- und Leistungsvergleichsliste)



Wesentliche Inhalte der AnFöVO

Angebote: Vgl. § 45 a SGB XI

1. Betreuungsangebote
 2. Angebote zur Entlastung von Pflegenden
 3. Angebote zur Entlastung im Alltag
- Betreuung: auch weiterhin Betreuungsgruppen
 - Entlastung: Hauswirtschaftliche Unterstützung, Alltagsbegleitung, Pflegebegleitung
 - Sowohl separate als auch integrierte Angebote



Wesentliche Inhalte der AnFöVO

Anbieter*innen

1. zugelassenen Pflegeeinrichtungen
2. sonstigen Anbieter mit sozialversicherungspflichtigen oder mindestens zwei geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern
3. Einzelkräften, die ihre Leistungen im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit oder eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses ausüben
4. juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die ehrenamtlich tätige Personen einsetzen (§ 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG)

Koordinierungsstellen

Vermittlung und Begleitung der Einzelkräfte durch zugelassene Pflegeeinrichtung



Wesentliche Inhalte der AnFöVO

Sonderfall: Qualifizierte Einzelkräfte, die auf Basis freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements mit besonderem persönlichem Bezug ehrenamtlich tätig werden

- Nicht mehr als zwei Nutzende oder eine Wohngemeinschaft
- Nicht verwandt oder verschwägert, nicht in häuslicher Gemeinschaft lebend
- Basisqualifizierung durch Pflegekurs entsprechend § 45 SGB XI
- Keine regelhafte Vergütung oder Entgelt – lediglich Aufwendungsersatz
- Kein Anerkennungsverfahren, sondern Bestätigung der Voraussetzungen gegenüber Pflegekassen und Einwilligung zum Datenabgleich



Wesentliche Inhalte der AnFöVO

Fachkraft

- Fachliche Anleitung, Begleitung und Unterstützung der leistungserbringenden Personen, die nicht selbst Fachkraft sind
- Beratung der Nutzenden
- Einheitlicher Fachkraftbegriff (WTG), d.h. abschließende Aufzählung
- Für rein hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen auch Familienpfleger*innen oder Hauswirtschaftsfachkräfte
- Auch durch Kooperation möglich



Wesentliche Inhalte der AnFöVO

Leistungserbringende Personen

- Sofern nicht selbst Fachkraft: 40 Stunden-Basisqualifikation oder § 87b-Qualifikation (oder als vergleichbar anerkannte Qualifikation)
- Darüber hinaus ggf. angebotsbezogene Qualifikation
- Anweisung und Begleitung durch eine Fachkraft
- Regelmäßige Schulungen bzw. Fortbildungen (1 Schulungstag/Jahr)
- Zuverlässigkeit



Wesentliche Inhalte der AnFöVO

Anforderungen an die Basisqualifizierung

- Vorgegebene wesentliche Qualifizierungsinhalte
- Konzeption der Schulung bedarf der Anerkennung
- Durchführung durch eine Fachkraft



Wesentliche Inhalte der AnFöVO

Selbstständige Einzelkräfte

- Selbst Fachkraft
- Zielgruppengerechte Qualifizierung gemäß § 87 b SGB XI-Richtlinie oder vergleichbar
- Sofern nicht selbst Fachkraft: Sicherstellung der fachlichen Begleitung durch Kooperation



Wesentliche Inhalte der AnFöVO

Qualitätssicherung

→ Leistungskonzept

- Angaben zu Anbieter*in und Angebot
 - Qualifikation und angemessene Schulungen und Fortbildungen, fachliche Begleitung und Unterstützung
 - Bestehende Kooperationen
 - Abwesenheits- und Krankheitsvertretungsregelungen
 - Beschwerdemanagement, Kriseninterventionsmöglichkeiten
 - Angaben zur Qualitätssicherung (Aufgaben Fachkraft, Sicherstellung der angemessenen Qualifizierung und Begleitung, Teambesprechungen...)
-
- Jährliche „Tätigkeitsberichte“



Wesentliche Inhalte der AnFöVO

Allgemeine Anforderungen

- Keine Leistungen der Grundpflege
- Nicht mehr als 25 Euro pro Stunde von nicht tarifgebundenen Anbieter*innen
- Nicht mehr als 28 Euro pro Stunde von tarifgebundenen Anbieter*innen
- Zzgl. Fahrtkosten (sofern im Vorfeld transparent dargelegt)
- Bei gruppenbezogenen Angeboten (drei oder mehr Personen): max. 20 Euro

Weitere Hinweise:

- Ruhendstellung möglich
- Übergangsregelung: gewerbliche Einzelkräfte, die keine Fachkraft sind (Fachkraftkooperation und Qualifizierung)



PSG II – neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff, Neues Begutachtungsverfahren

PSG III?

BTHG?

Herausforderungen für 2017